

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung nicht in Haft und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist die bisher verwirklichte Strafzeit in Tagen von der Strafzeit der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt als Straftag.

§ 11

(1) Die sichere Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen ist durch Trennungen beim Vollzug zu fördern.

(2) Die Trennung ist

- 1. nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug,**
- 2. nach Geschlechtern,**
- 3. zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,**
- 4. zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern**

durchzuführen. Von den Trennungsgrundsätzen gemäß den Ziffern 1 und 4 kann im Interesse einer wirkungsvolleren Erziehung oder Sicherheit bei Notwendigkeit befristet abgewichen werden.

Dazu § 5 der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

(1) Die Trennung wird verwirklicht durch:

- 1. die Unterbringung in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern,***
- 2. die Unterbringung in getrennten Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses.***

(2) Über notwendige befristete Abweichungen von den Trennungsgrundsätzen entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Die Abweichung und die Befristung sind zu begründen. Bei Wegfall der Gründe ist die Maßnahme aufzuheben.

Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§ 18

Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist in Jugendhäusern zu vollziehen.